

An die Ratsmitglieder
des Instituts der beim Europäischen Patentamt
zugelassenen Vertreter (epi)

Der Präsident

Peter Berg
Dipl.-Ing., Patentassessor

Infineon Technologies AG
Am Campeon 1-15
85579 Neubiberg

Telefon: d 089 234-81898
E-Mail: peter.berg@infineon.com

26. Mai 2025

Sehr geehrte epi-Ratsmitglieder,

der VPP ist eine Vereinigung von Fachleuten des gewerblichen Rechtsschutz in Deutschland mit über 2.700 Mitgliedern. Er vertritt satzungsgemäß die beruflichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Mitglieder im ständigen Dienstverhältnis in der Industrie. Viele der Mitglieder sind auch Vertreter vor dem Europäischen Patentamt und sind von diskutierten Pflichtschulungen als epi-Mitglieder direkt betroffen.

Die Arbeitgeber der Mitglieder stellen sicher, dass diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur über das für die Erledigung der unternehmensspezifischen Aufgaben erforderliche Wissen und Können verfügen, sondern legen darüber hinaus ein besonderes Augenmerk auf die Aus- und kontinuierliche Weiterbildung im erweiterten Kontext der Aufgabengebiete. Insofern stimmen wir der Notwendigkeit einer kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung zur Sicherstellung eines hohen Qualifikationsniveaus der im epi organisierten European Patent Attorneys uneingeschränkt zu. Dabei kommt zumindest bei in Unternehmen angestellten European Patent Attorneys die Teilnahme an firmenspezifischen Schulungen und der firmeninternen Weiterbildung besondere Bedeutung zu.

Daher spricht auch zunächst nichts dagegen, die Bedeutung der kontinuierlichen Weiterbildung von European Patent Attorneys hervorzuheben und flankierend zur bestehenden grundsätzlichen Verpflichtung eine konkrete(re) Erwartungshaltung zur kontinuierlichen Weiterbildung zu formulieren, um Weiterbildungsmaßnahmen in Unternehmen zu fördern und der Öffentlichkeit klar zu vermitteln, dass der Berufsstand der kontinuierlichen Weiterbildung einen hohen Wert zumisst.

Die Weiterbildungsmöglichkeiten in den Firmen sind erheblich und werden dabei weder in der Stundenzahl noch im Inhalt für alle European Patent Attorneys identisch durchgeführt. Die Möglichkeit, den Lernbedarf individuell zu bedienen, erlaubt zielgerichtete und effiziente Fortbildung.

Eine verpflichtende Festlegung und Erfassung von Lernstunden halten wir jedoch für nicht zielführend und lehnen sie daher ab.

Zum einen ist mit der verpflichtenden Erfassung von Lernstunden auf allen Seiten (epi, Arbeitgeber und natürlich beim European Patent Attorney selbst) ein hoher bürokratischer Aufwand verbunden. Ein erheblicher Teil des Aufwandes trägt nicht zur besseren kontinuierlichen Fortbildung bei.

Dieser rein bürokratische Aufwand läuft nicht nur dem EU-weiten Trend zur Entbürokratisierung entgegen, sondern ist direkt übersetzbar in Zeit, die dem eigentlichen Wissenserwerb nicht zur Verfügung steht. Eine verpflichtende Erfassung von Lernstunden wird mit hoher Wahrscheinlichkeit bei den Lernenden zu Frust führen und bildet für das Thema Lernen insgesamt einen nicht zu unterschätzenden Demotivator, wie die Erfahrungen mit Lernstundenerfassungssystemen bei einigen Unternehmen zeigen.

Zum anderen lehnen wir die zwangsläufig auf Seiten des epi entstehenden und absehbar mittels epi-Beitrag auf die European Patent Attorneys und deren Arbeit- und Auftraggeber abgewälzten einmaligen und laufenden Kosten für Implementierung, Betrieb und Wartung des (notwendigerweise dreisprachigen) Erfassungssystems und die Überprüfung der darin vorgenommenen Eintragungen durch das beim epi beschäftigte Personal ab.

Ferner weisen wir darauf hin, dass es kaum möglich erscheint, das breite Spektrum der möglichen beruflichen Weiterbildungsformen (von Selbststudium bis Zertifikatskurs) überhaupt überprüfbar zu gestalten. Eine Beschränkung der Verpflichtung auf eindeutig überprüfbare Lernstunden lehnen wir ab, da sich daraus zwangsläufig ein teurer Weiterbildungsmarkt entwickeln wird. Damit ist insbesondere in Ländern zu rechnen, in denen es weniger Vertreterinnen und Vertretern gibt, da in diesen Ländern der bestehende Weiterbildungsmarkt ebenfalls eingeschränkt ist. Außerdem würde damit die bewährte Praxis hochwertiger unternehmens- und kanzleiinterner Weiterbildungen von der Zielerreichung ausgeschlossen, was wir strikt ablehnen.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass das epi nur Regelungen betreffend die European Patent Attorneys treffen kann, was im Fall einer durch das epi erlassenen verpflichtenden Erfassung (und jährlichen Ableistung einer Mindestanzahl) von EPÜ-bezogenen Lernstunden zu einer erheblichen Schlechterstellung der European Patent Attorneys gegenüber den ebenfalls vertretungsberechtigten Rechtsanwälten führen würde, was wir im Interesse des Berufsstandes ablehnen.

Im Ergebnis sind wir der Ansicht, dass eine verpflichtende Festlegung und Erfassung von Lernstunden keine positiven Auswirkungen auf die Lernaktivitäten der European Patent Attorneys haben wird. Wir können keinen Aspekt erkennen, unter dem sich die Beratung der (internen) Mandanten durch eine solche Verpflichtung verbessern könnte.

Mit freundlichen Grüßen,

Peter Berg